

ANLAGE 4: Haushaltssordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Voranschlag

- § 1 Einjährigkeit des Voranschlags
- § 2 Vollständigkeit des Voranschlags
- § 3 Bruttoveranschlagung
- § 4 Ausmaß und Ermittlung der Voranschlagsbeträge
- § 5 Trennung der Personal- und Sachausgaben
- § 6 Veranschlagung der Personalausgaben sowie allfälliger Pensionen und sonstigen Ruhebezüge
- § 7 Deckungsfähige Ausgaben
- § 8 Verfahren der Genehmigung des Voranschlags
- § 9 Budgetprovisorium
- § 10 Rechtliche Bedeutung des Voranschlags
- § 11 Verwendung der Ausgabenbeträge
- § 12 Verwendungsdauer der Ausgabenbeträge
- § 13 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 14 Einziehung der Einnahmen
- § 15 Verwendung der Einnahmen
- § 16 Ausführung des Voranschlags
- § 17 Gebarungssicherung

Teil II: Buchführung

- § 18 Führung der Aufzeichnungen
- § 19 Prüfungen im Gebarungsvollzug
- § 20 Gegenstand des Finanzierungshaushalts
- § 21 Umfang des Finanzierungshaushalts

- § 22 Voranschlagswirksamer Finanzierungshaushalt im Allgemeinen
- § 23 Saldierungsverbot
- § 24 Aufzeichnung des Finanzierungshaushalts nach Verwaltungsjahren
- § 25 Durchlaufender Finanzierungshaushalt
- § 26 Zeitliche Abgrenzung des Finanzierungshaushalts

Teil III: Zahlungsvollzug

- § 27 Zahlungsvollzug

Teil IV: Rechnungslegung

- § 28 Rechnungswesen
- § 29 Erstellung des Rechnungsabschlusses
- § 30 Genehmigung durch den Universitätsrat

Teil V: Vermögensverwaltung

- § 31 Vermögen
- § 32 Veranlagung von Rücklagen
- § 33 Veranlagung von Kassenbeständen
- § 34 Fremdvermögen

Teil VI: Allgemeine Bestimmungen

- § 35 Führung der Aufzeichnungen
- § 36 Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege
- § 37 Wirksamkeitsbeginn

Teil I: Voranschlag

§ 1 Einjährigkeit des Voranschlags

Der Voranschlag ist für jedes Kalenderjahr als Verwaltungsjahr (Haushaltsjahr, Finanzjahr, Rechnungsjahr) zu erstellen. Er berücksichtigt die in der jeweils für drei Jahre in einer mittelfristigen Finanzplanung beschriebene Entwicklung der Anton Bruckner Privatuniversität.

§ 2 Vollständigkeit des Voranschlags

- (1) Zu veranschlagen sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Verwaltungsjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Anton Bruckner Privatuniversität sind (voranschlagswirksame Gebarung). Als Einnahmen oder Ausgaben in diesem Sinne sind auch zu veranschlagen Vorschüsse gegen Rückzahlung, Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Schuldaufnahmen sowie deren Rückzahlungen, Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen, Sachbezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Überschüsse und Abgänge aus Vorjahren sind spätestens im Voranschlag des zweitnächsten Verwaltungsjahres zu veranschlagen.
- (3) Einnahmen, die nicht endgültig für die Anton Bruckner Privatuniversität angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Anton Bruckner Privatuniversität, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht zu veranschlagen (durchlaufende, voranschlagsunwirksame Gebarung).

§ 3 Bruttoveranschlagung

Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und ungekürzt, also mit dem Gesamt-(Brutto-)betrag, zu veranschlagen.

§ 4 Ausmaß und Ermittlung der Voranschlagsbeträge

- (1) Dem Voranschlag ist nur das sachlich begründete, einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechende, unabewisliche Erfordernis des Verwaltungsjahres zu Grunde zu legen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und welche Beträge in den unmittelbar vorangegangenen Verwaltungsjahren für den gleichen Verwendungszweck veranschlagt waren.
- (2) Die Voranschlagsbeträge sind, soweit Unterlagen hierfür vorhanden, nachweisbar zu errechnen, sonst gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Bei gleichbleibenden Verhältnissen sind der Schätzung die tatsächlichen Ergebnisse der unmittelbar vorangegangenen Jahre und des laufenden Jahres zu Grunde zu legen. Sonst sind die Entwicklung und mittlerweile eingetretene Änderungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Ermittlung der Voranschlagsbeträge ist entsprechend zu dokumentieren.

- (4) Bei Vorhaben, deren Finanzierung und Ausführung sich voraussichtlich über mehrere Jahre erstreckt, ist im Voranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der im betreffenden Verwaltungsjahr voraussichtlich fällig wird.

§ 5 Trennung der Personal- und Sachausgaben

- (1) Bei der Veranschlagung der Ausgaben sind die Personalausgaben von den Sachausgaben zu trennen.
- (2) Zu den Personalausgaben gehören:
- Geld- und Sachbezüge für die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (darunter sind in der Folge alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle Angestellten und alle gemäß § 9 des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität zugewiesenen Landesbediensteten zu verstehen),
 - Nebengebühren und Geldauhilfen,
 - Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen,
 - Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen.

§ 6 Veranschlagung der Personalausgaben sowie allfälliger Pensionen und sonstigen Ruhebezüge

- (1) Die Grundlage für die Veranschlagung der Personalausgaben hat der Dienstpostenplan zu bilden. Die Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der gesetzlichen, vertragsmäßigen oder durch sonstige Bestimmungen festgesetzten Höhe zu veranschlagen.
- (2) Allfällige Pensionen und sonstige Ruhebezüge sind grundsätzlich zusammengefasst als Sachausgaben zu veranschlagen.

§ 7 Deckungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind alle Ausgaben deckungsfähig. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass Ausgaben, die durch Gesetze oder Verträge zwingend vorgeschrieben sind, zuerst erfüllt werden.

§ 8 Verfahren der Genehmigung des Voranschlags

- (1) Der vom Universitätsrat beschlossene Voranschlag ist der Landesregierung bis zum 1. November jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen.
- (2) Ist der von der Landesregierung genehmigte Zuschuss niedriger als im vom Universitätsrat beschlossenen Voranschlag ausgewiesen, hat der Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidiums entsprechende Anpassungen zu beschließen.

§ 9 Budgetprovisorium

Wird der Voranschlag der Anton Bruckner Privatuniversität nicht vor Beginn des folgenden Jahres rechtswirksam, ist der Haushalt unter sinngemäßer Anwendung des Voranschlags für das letzte Finanzjahr zu führen. Dabei dürfen Ausgaben, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetze oder sonstige generelle Normen zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Ausgabenbeträge des vorangegangenen Jahres nicht übersteigen.

§ 10 Rechtliche Bedeutung des Voranschlags

- (1) Bindende Grundlage für die Gebarung der Anton Bruckner Privatuniversität ist der vom Universitätsrat beschlossene Voranschlag samt Anpassungen gem. § 8 und Nachträgen.
- (2) Durch den Beschluss des Voranschlags werden Ansprüche Dritter oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben.

§ 11 Verwendung der Ausgabenbeträge

Die Ausgabenbeträge sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und so zu verwalten, dass sie für alle bei den betreffenden Voranschlagstellen vorgesehenen Zweckbestimmungen ausreichen. Sie dürfen nach Maßgabe des nachweislichen Bedarfes nur zu dem angegebenen Zweck und nicht eher und nur insoweit und so lange in Anspruch genommen werden, als dies unbedingt erforderlich ist und der Zweck, zu dessen Erreichung die Ausgaben bestimmt sind, noch andauert sowie die Voraussetzungen, die zur Veranschlagung geführt haben, noch bestehen. Eine Ausgabe hat unbedingt dann zu unterbleiben, wenn sie infolge einer inzwischen eingetretenen Änderung der Verhältnisse den Interessen der Anton Bruckner Privatuniversität widerspräche.

§ 12 Verwendungsdauer der Ausgabenbeträge

- (1) Sofern der Bedarf weiterhin gegeben ist, sind ersparte Ausgabenbeträge grundsätzlich zur weiteren Inanspruchnahme in Folgejahren übertragbar. Die Übertragung der ersparten Ausgabenbeträge sowie eine weitere Übertragung von in Vorjahren ersparten Ausgabenbeträgen erfolgt durch Rücklagenzuführung. Durch eine Rücklagenbehebung im Folgejahr kann über diese übertragenen Mittel zusätzlich zu den im Voranschlag vorgesehenen Ausgabenbeträgen verfügt werden.
- (2) Einnahmen und Ausgaben, deren Rechts- oder Entstehungsgrund noch im abgelaufenen Verwaltungsjahr gelegen ist, dürfen - ohne Rücksicht darauf, ob sie für dieses Jahr auch noch kassenmäßig vollzogen werden - für Rechnung des abgelaufenen Verwaltungsjahres angeordnet werden.

§ 13 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben, die eine Überschreitung von Ausgabenansätzen des Voranschlags erfordern (überplanmäßige Ausgaben) und Ausgaben, die der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben), bedürfen, sofern sie nicht durch Ausgabeneinsparungen oder Mehreinnahmen bedeckt sind, der vorherigen Genehmigung in einem

Nachtragsvoranschlag.

- (2) Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Vorschriften für die Erstellung des Voranschlags sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Einziehung der Einnahmen

- (1) Die Einnahmen der Anton Bruckner Privatuniversität sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen.

Für die Einzahlung der Beträge ist, soweit dies nicht anderweitig festgelegt ist, eine vertretbare Frist zu setzen. Für nicht termingerecht erbrachte Einzahlungen sind soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist oder nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind Mahnspesen und Verzugszinsen einzuheben. Nur in besonderen Härtefällen kann der Zinssatz ermäßigt oder von einer Verzinsung gänzlich abgesehen werden. Jeder Verzicht auf eine Verzinsung ist aktenkundlich zu begründen.

- (2) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Forderungen der Anton Bruckner Privatuniversität nicht verjähren.

- (3) Forderungen der Anton Bruckner Privatuniversität dürfen nur gestundet werden, soweit ihre Erfüllung nicht gefährdet wird und die Stundung durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Gestundete Beträge sind zu verzinsen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. In besonderen Härtefällen kann der Zinssatz ermäßigt oder von einer Verzinsung gänzlich abgesehen werden. Jeder Verzicht auf eine Verzinsung ist aktenkundlich zu begründen.

- (4) Verzicht auf Forderungseintreibung ohne schuldnachlassende Wirkung nach außen und Nachlässe von Forderungen (endgültiger Verzicht) mit schuldnachlassender Wirkung genehmigt

a) das Präsidium, wenn

1. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
2. Einziehungsmaßnahmen wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners offenkundig aussichtslos sind und nicht angenommen werden kann, dass diese Maßnahmen zu einem Erfolg führen werden, oder
3. die Kosten der Einbringung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den einzubringenden Beträgen stehen würden, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

b) der Universitätsrat über Antrag des Präsidiums, wenn die Bedingungen gemäß lit. a Z. 1 bis 3 nicht erfüllt sind.

- (5) Forderungen, bei denen auf die Eintreibung ohne schuldnachlassende Wirkung verzichtet wurde, sind neuerdings vorzuschreiben und einzuziehen, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen, die seinerzeit zum Verzicht der Forderungseintreibung geführt haben, weggefallen sind.

- (6) Die Anton Bruckner Privatuniversität kann, wenn ein Rechtsanspruch auf diese Forderung vom Gericht festgestellt wird, einem Vergleichsangebot im zivilgerichtlichen Verfahren oder

im Ausgleichsverfahren nach der Konkursordnung mit der Wirkung eines teilweisen Verzichtes auf die Forderung gemäß Abs. 5 zustimmen, sofern nicht durch die Annahme eines bedingten Vergleiches im zivilgerichtlichen Verfahren oder im Ausgleichsverfahren nach der Konkursordnung die rechtzeitige Herbeiführung einer Entscheidung im Sinne des Abs. 5 möglich ist. Von einem solchen Verzicht ist der Universitätsrat in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen dienen zur Bedeckung der gesamten Ausgaben, soweit nicht besondere Zweckwidmungen für einzelne Einnahmen bestehen.
- (2) Einnahmen, die endgültig solche der Anton Bruckner Privatuniversität sind und deren voranschlagswirksame Zuordnung feststeht, sind bei den entsprechenden Voranschlagstellen zu vereinnahmen.
- (3) Einnahmen, die endgültig nicht solche der Anton Bruckner Privatuniversität sind (fremde Gelder) oder deren voranschlagswirksame Zuordnung nicht feststeht, sind als Verwahrgelder zu behandeln. Es ist ohne unnötigen Aufschub das Erforderliche zu unternehmen, dass fremde Gelder den Empfangsberechtigten ausgefolgt und die übrigen als Verwahrgelder behandelten Einzahlungen voranschlagswirksam vereinnahmt werden.

§ 16 Ausführung des Voranschlags

- (1) Die Ausführung des Voranschlags obliegt der oder dem entsprechend der Aufgabenverteilung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung zuständigen Vizerektorin oder Vizerektor.
- (2) Anordnungsbefugt sind die Rektorin oder der Rektor und die oder der entsprechend der Aufgabenverteilung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung zuständige Vizerektorin oder Vizerektor. Aus wichtigem Grund kann die Rektorin oder der Rektor für einen begrenzten Zeitraum eine weitere Person mit der Anordnungsbefugnis ausstatten. In Ausübung der Anordnungsbefugnis tragen sie die Verantwortung für ihre Tätigkeit. Für alle Anordnungen gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (3) Der Voranschlag ist entsprechend einer internen Richtlinie zu erstellen.

§ 17 Gebarungssicherung

- (1) Anordnungen in Angelegenheiten die eigene Person betreffend sind unzulässig; dies gilt auch, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Die Anordnung der voranschlagswirksamen Gebarung und deren Verbuchung bzw. Vollzug dürfen nicht bei ein- und derselben Stelle vereinigt sein.
- (3) Die oder der entsprechend der Aufgabenverteilung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung zuständige Vizerektorin oder Vizerektor hat im Rahmen einer laufenden Überwachung dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel durch die zu deren Lasten getroffenen Anordnungen und eingegangenen Verpflichtungen (aufgrund von Bestellungen, Vergaben, usw.) nicht überschritten werden und die Höhe der jeweiligen Restmittel jederzeit ersichtlich ist. Sie oder

er hat auch Vorkehrungen zu treffen, dass im betreffenden Verwaltungsjahr budgetierte Einnahmen geltend gemacht und hereingebracht werden und dies laufend zu überwachen.

Teil II: Buchführung

§ 18 Führung der Aufzeichnungen

- (1) Die Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Anton Bruckner Privatuniversität besorgt die Abteilung Finanzen. Die personenbezogene Aufzeichnung der Leistungen für Personal besorgt für die zugewiesenen Landesbediensteten die Abteilung Personalverrechnung des Landes OÖ., für die Privatangestellten sowie die Arbeiterinnen oder Arbeiter das die Abteilung Personal und Recht oder ein damit beauftragter Dritter.
- (2) Vor dem Zahlungsvollzug hat die Abteilung Finanzen die Rechnungen und Zahlungsvorschläge gem. § 19 zu prüfen. Im Rahmen der Personalverrechnung obliegt die Prüfung der jeweils mit der Abrechnung beauftragten bzw. betrauten Stelle.

§ 19 Prüfungen im Gebarungsvollzug

- (1) Die Abteilung Finanzen hat den Zahlungsvorschlag dahingehend zu prüfen, ob er nach Form und Inhalt der Haushaltssordnung und allfälligen sonstigen Vorschriften entspricht.
- (2) Zahlungsvorschläge, bei denen festgestellt wurde, dass sie in Form und Inhalt nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Rektorin oder der Rektor die Zahlungsvorschläge berichtigt hat oder sie aufrechterhält. Trägt die Rektorin oder der Rektor den Einwendungen nicht oder nicht zur Gänze Rechnung, so ist dies von ihr oder ihm auf dem Zahlungsvorschlag festzuhalten (Beharrungsvermerk). Derartige Fälle sind von der Abteilung Finanzen dem Präsidium mitzuteilen.
- (3) Unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dürfen voranschlagswirksame Zahlungsvorschläge, für die eine Bedeckung im Rahmen des Voranschlags nicht gegeben ist, nicht ausgeführt werden.
- (4) Der Ablauf des Zahlungsvorganges ist in einer internen Richtlinie zu regeln.

§ 20 Gegenstand des Finanzierungshaushalts

- (1) Der Finanzierungshaushalt hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Er ist so einzurichten und zu führen, dass er die für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses erforderlichen Gebarungsgrößen in einem geschlossenen Verfahren zu liefern vermag.
- (2) Jede Einnahme bzw. Ausgabe muss durch Unterlagen, die die Bewegung im Finanzierungshaushalt begründen, belegt sein.

§ 21 Umfang des Finanzierungshaushalts

- (1) Der Finanzierungshaushalt umfasst:
- den voranschlagswirksamen Finanzierungshaushalt,
 - den durchlaufenden Finanzierungshaushalt.

§ 22 Voranschlagswirksamer Finanzierungshaushalt im Allgemeinen

- (1) Der voranschlagswirksame Finanzierungshaushalt hat zu umfassen:
- alle Ausgaben und Einnahmen, die in Vollziehung des Voranschlags anfallen,
 - alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und den Voranschlag überschreitende bzw. im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen, die endgültig solche der Anton Bruckner Privatuniversität sind,
 - Überschüsse und Abgänge aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der voranschlagswirksame Finanzierungshaushalt hat dem Voranschlag zu folgen.
- (3) Die voranschlagswirksamen Ausgaben und Einnahmen sind stets bei der hierfür vorgesehenen Voranschlagstelle zu buchen bzw. bei jener Voranschlagstelle, der sie ihrer Natur oder ihrem Rechtstitel nach zugehören.
- (4) Überplanmäßige Ausgaben und den Voranschlag überschreitende Einnahmen sind in voller Höhe bei derjenigen Voranschlagstelle zuzuordnen, die sie überschreiten. Überplanmäßige Ausgaben und Einnahmen, für deren Zuordnung geeignete Voranschlagstellen nicht bestehen und außerplanmäßige Ausgaben sind auf neue Voranschlagstellen zuzuweisen, die die oder der entsprechend der Aufgabenverteilung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung zuständige Vizerektorin oder Vizerektor eröffnet.

§ 23 Saldierungsverbot

- (1) Die Aufzeichnungen haben grundsätzlich ungekürzt (nicht saldiert) zu erfolgen.
- (2) Absetzungen (Saldierungen) sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze von Einnahmen oder Ausgaben handelt und der Rückersatz in demselben Verwaltungs-jahr wie die dazugehörige Einnahme oder Ausgabe erfolgt (bedingt absetzbare Gebarungen).

§ 24 Aufzeichnung des Finanzierungshaushalts nach Verwaltungsjahren

Die voranschlagswirksame Aufzeichnung ist für jedes Verwaltungsjahr gesondert zu führen und abzuschließen. Sie umfasst:

- die Aufzeichnung von Ausgaben und Einnahmen, die in Vollziehung des laufenden Voranschlags angeordnet werden;
- die Aufzeichnung von Ausgaben, die auf übertragene Ausgabenbeträge aus Vorjahren angeordnet werden.

§ 25 Durchlaufender Finanzierungshaushalt

- (1) Der durchlaufende Finanzierungshaushalt umfasst alle Ausgaben und Einnahmen, die nicht voranschlagswirksam aufzuzeichnen sind. Hiezu gehören:
 - a. Geldverkehrsgebarungen,
 - b. Ausgaben und Einnahmen, die endgültig nicht solche der Anton Bruckner Privatuniversität sind,
 - c. Einnahmen, deren Bestimmungszweck im Zeitpunkt des Vollzuges nicht festgestellt werden kann,
 - d. Ausgaben und Einnahmen, deren voranschlagswirksame Verbuchung im Zeitpunkt des Vollzuges mangels Kenntnis der Voranschlagstelle nicht erfolgen kann,
 - e. Hinterlegungsgebarungen (Kautionen, Haftrücklässe, Hinterlegungen) sowie Gebarungen vorübergehend treuhändig verwalteten Vermögens,
 - f. Rechnungsabgrenzungsposten,
 - g. Bereinigungen von Fehlbuchungen,
 - h. Umschuldungen.
- (2) Andere Ausgaben und Einnahmen dürfen nur dann durchlaufend verbucht werden, wenn hierdurch weder eine unwirtschaftliche Gebarung begünstigt noch eine Verschleierung des Finanzierungshaushalts herbeigeführt werden kann.

§ 26 Zeitliche Abgrenzung des Finanzierungshaushaltes

- (1) Für die zeitliche Zugehörigkeit einer Ausgabe oder Einnahme zur Rechnung eines Verwaltungsjahres ist das auf der jeweiligen Zahlungsanweisung angegebene Verwaltungsjahr maßgeblich.
- (2) Auszahlungen, die zur zeitgerechten Vollziehung bereits in dem der voranschlagswirksamen Fälligkeit vorangehenden Verwaltungsjahr flüssiggemacht werden, sowie Einzahlungen, die das folgende Verwaltungsjahr betreffen, sind im Wege des durchlaufenden Finanzhaushaltes im voranschlagswirksamen Finanzhaushalt des folgenden Verwaltungsjahres überzuführen.

Teil III: Zahlungsvollzug

§ 27 Zahlungsvollzug

- (1) Den Zahlungsvollzug besorgt die Abteilung Finanzen. Zahlungsmittel dürfen nur von den zuständigen und hierzu befugten Personen entgegengenommen oder geleistet werden.
- (2) Zahlungen sind vorzugsweise bargeldlos zu vollziehen. Die von der der oder dem entsprechend der Aufgabenverteilung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung zuständige Vizerektorin oder Vizerektor mit Barinkasso bevollmächtigten Personen müssen mindestens monatlich abrechnen. Die Entgegennahme von Wechseln zur Leistung von Einzahlungen ist unzulässig. Die Kassen sind regelmäßig zu prüfen und unvermuteten örtlichen Prüfungen zu unterziehen.
- (3) Über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen.
- (4) [entfallen]

Teil IV: Rechnungslegung

§ 28 Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – §§ 189 – 220 UGB – sinngemäß anzuwenden. Betreffend die Gliederung des Rechnungsabschlusses, die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, der Anwendung von Bewertungsvereinfachungen, die Aufnahme entsprechender Erläuterungen ist die Verordnung des Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung - URAV) § 1 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Erstellung des Rechnungsabschlusses

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres ist über die gesamte Gebarung auf Grund der Aufzeichnungen der Rechnungsabschluss zu erstellen.

§ 30 Genehmigung durch den Universitätsrat

Dem Universitätsrat sind folgende Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen:

- a. der Kassenabschluss;
- b. die Haushaltsrechnung i.S.d. Finanzierungshaushalts;
- c. der Rechnungsabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben und Erläuterungen;
- d. der Leistungsbericht.

Der Universitätsrat hat die angeführten Unterlagen bis 30. April der OÖ. Landesregierung zur Genehmigung weiterzuleiten.

Teil V: Vermögensverwaltung

§ 31 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Anton Bruckner Privatuniversität ist gem. § 28 aufzuzeichnen und zu bewerten.
- (2) Bei Veränderungen im Vermögen der Anton Bruckner Privatuniversität, die gleichzeitig eine voranschlagswirksame Verbuchung bedingen, ist die Beziehung zum Finanzierungshaushalt herzustellen.

§ 32 Veranlagung von Rücklagen

- (1) Werden Rücklagen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen oder wirtschaftlicher Gegebenheiten gebildet, ist bei deren Veranlagung gemäß § 33 lit. a bis c vorzugehen.
- (2) Sofern Rücklagen nicht ausdrücklich auf Grund entsprechender Bestimmungen gesondert zu veranlagen sind, ist eine kassenmäßige Bedeckung nur nach Maßgabe der finanziellen

Situation der Anton Bruckner Privatuniversität erforderlich.

§ 33 Veranlagung von Kassenbeständen

Für die Erfüllung der laufenden Zahlungsverpflichtungen der Anton Bruckner Privatuniversität nicht benötigte Kassenbestände (einschließlich Rücklagen) sind bei renommierten Geldinstituten so anzulegen, dass

- a. die größtmögliche Sicherheit gegeben ist,
- b. die notwendige Liquidität gewährleistet ist, somit im Bedarfsfall jederzeit über veranlagte Mittel verfügt werden kann,
- c. ein größtmöglicher Ertrag erzielt wird.

§ 34 Fremdvermögen

Fremdvermögen ist in geeigneter Form getrennt vom Vermögen der Anton Bruckner Privatuniversität evident zu halten und gesichert zu verwahren.

Teil VI: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Führung der Aufzeichnungen

- (1) Die Aufzeichnungen sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu führen. Dabei gilt der Grundsatz des systematischen Aufbaus der Buchführung, der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens und der Belegaufbewahrung.
- (2) Die Buchhaltungsaufzeichnungen sind getrennt nach Verwaltungsjahren zu führen.
- (3) Beim Einsatz der EDV muss durch die verwendeten Programme sichergestellt sein, dass die Aufzeichnungen lückenlos und nicht nachträglich veränderbar erfolgen.

§ 36 Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege

- (1) Aufzeichnungen und Belege sind zweckmäßig geordnet und sicher aufzubewahren.
- (2) Aufzeichnungen und Belege sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist läuft vom Tag der Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Landesregierung. Die Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren gilt nicht, wenn aus Gründen der Beweissicherung, insbesondere zur Sicherung wichtiger dinglicher oder obligatorischer Rechte (z.B. Pfandbestellungsurkunden, Bankgarantien), eine längere Aufbewahrung geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder gegen sonstige Personen (z.B. Empfangsberechtigte) eine Untersuchung anhängig ist und die damit im Zusammenhang stehenden Belege und Aufschreibungen bis zur Erledigung des Verfahrens benötigt werden.

§ 37 Wirksamkeitsbeginn

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 36 werden mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung wirksam.